

BGer 7B_1423/2025 vom 13. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1423_2025

FR: TF 7B_1423/2025 du 13 janvier 2026

IT: TF 7B_1423/2025 del 13 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 29. Dezember 2025 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Strafkammer, vom 18. November 2025 betreffend Ausstand.

E. 2.1

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe ergeben sich aus den Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist auf das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Zur Begründung führte sie aus, es sei kein von ihm angeblich veranlassetes Ermächtigungsverfahren betreffend Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen ein Behördenmitglied hängig, weshalb die betroffenen Personen auch nicht befangen sein könnten. Sofern es sich um eine neue Strafklage handle, sei die Strafkammer dafür nicht direkt zuständig. Anstatt sich mit diesen Erwägungen sachgerecht und nachvollziehbar auseinanderzusetzen, beschränkt sich der Beschwerdeführer in seiner äusserst weitschweifigen und teilweise schwer verständlichen Beschwerde darauf, seine eigene Sichtweise darzulegen und pauschale Vorwürfe zu erheben. Dabei wirft er den kantonalen Behörden eine "systematische Verweigerung von Grundrechtsgarantien gegenüber Mitarbeiterfamilien in missioglobunden Dienstverhältnissen" vor und macht eine Befangenheit gestützt auf die "Grundrechtsbindung von Ordinaten" geltend. Mit dieser ausschweifenden und rein appellatorischen Kritik vermag der Beschwerdeführer indessen nicht darzutun, inwiefern die Begründung der Vorinstanz, welche zum Nichteintreten auf das Ausstandsgesuch geführt hat, rechts- oder verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde erfüllt die massgeblichen gesetzlichen Formerfordernisse offensichtlich nicht (vgl. E. 2.1 hiavor). Auf sie ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung sowie Sistierung wird damit gegenstandslos.

E. 3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als aussichtslos erweist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.